



HOCHSCHULE HEILBRONN

Nachstehende Satzung wurde geprüft und in der
443. Sitzung des Senats am
24.04.2024 verabschiedet.

Nur diese Zulassungssatzung ist daher verbindlich!

Prof. Dr. Ulrich Brecht
Prorektor Studium und Lehre

Satzung der Hochschule Heilbronn Technik - Wirtschaft - Informatik für das Auswahlverfahren im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

vom 02.05.2018

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2 S. 6, 31 Abs. 2 S. 2, 58, 60 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. Ba-Wü 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2014, der §§ 6, 11 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. Ba-Wü 2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465) sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. Ba-Wü 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 09.05.2014 (GBl. S. 262), hat der Senat der Hochschule Heilbronn – Technik, Wirtschaft, Informatik – am 24. April 2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Zulassungssatzung gilt für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (B.A.). Die Zulassung zum Studium erfolgt außerhalb der Zulassungszahlenverordnung.
- (2) In jedem Semester können maximal 30 Studierende zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft zugelassen werden.
- (3) Die Durchführung des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft erfordert die Kostendeckung auf Basis der Gebührenfinanzierung. Die Durchführung des Studiengangs ist daher von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig, die auf der Basis einer entsprechenden Kostenkalkulation jeweils zum 15. Januar bzw. 15. Juli zum folgenden Starttermin durch die Hochschulleitung festgelegt wird.
- (4) Die Zulassung ist zum Sommer- und Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss ist am 15. Januar bzw. 15. Juli (Ausschlussfrist). Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Hochschule Heilbronn eingegangen sein.
- (5) Der Bewerbungsschluss kann aufgrund für den Studienstart noch nicht ausreichender Bewerbungen bis zum 15. Februar bzw. 15. August verlängert werden. Die Festlegung der Mindestteilnehmerzahl durch die Hochschulleitung erfolgt in diesem Fall erst am 15. Februar bzw. 15. August.
- (6) Sind im Anschluss an das Nachrückverfahren noch Studienplätze frei, nachdem alle Bewerber/innen auf der Rangliste zugelassen wurden, so findet ein Losverfahren statt. Hierfür findet die Lossatzung der Hochschule Heilbronn entsprechend Anwendung.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (B.A.) kann zugelassen werden, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Allgemeine oder fachbezogene Hochschulreife (Abitur bzw. Fachabitur)
2. Fachhochschulreife
3. Allgemeiner Hochschulzugang über eine Aufstiegsfortbildung, z. B. Fachwirte, Meister mit Beratungsgespräch
4. Beruflich Qualifizierte mit Eignungsprüfung

§ 3

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Im Auswahlverfahren werden die von den Bewerbern/Bewerberinnen eingereichten Bewerbungsunterlagen nach folgenden Kriterien bewertet:
 1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium sowie den angestrebten Beruf festgestellt werden.
- (3) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Kriterien:
 1. Allgemeine, persönliche Motivation des Bewerbers/der Bewerberin
 2. Spezielle Motivation für dieses Studium
 3. Lernmotivation
 4. Eignung für das Studium
- (4) Aus den Kriterien nach Absatz 2 wird eine gewichtete Note wie folgt ermittelt:
In die gewichtete Note gemäß Abs. 2 fließt
 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu 70 %,
 2. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs zu 30 %ein.
- (5) Die gewichtete Note wird auf eine Dezimalstelle genau errechnet. Eine Rundung findet nicht statt. Bei der Studienplatzvergabe werden die Bewerber/innen mit der niedrigsten gewichteten Note vorrangig berücksichtigt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Auswahlkommission und Gesprächskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus dem/der Dekan/in der Patenfakultät, einem/einer Weiterbildungsbeauftragten der Hochschule Heilbronn, dem/der Studiengangsleiter/in sowie einem/einer Studiengangskoordinator/in für diesen Studiengang. Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Die Auswahlkommission hat die Auswahlgespräche gemäß § 3 Abs. 3 zu führen oder an eine oder mehrere Gesprächskommissionen zu delegieren.
- (2) Eine Gesprächskommission besteht aus dem/der Studiengangsleiter/in sowie dem/der Studiengangskoordinator/in. Der/Die Studiengangsleiter/in kann durch eine/n hauptamtliche/n Professor oder Professorin der Patenfakultät vertreten werden.
- (3) Die Auswahlkommission teilt der Leitung der Hochschule die Rangliste gemäß § 3 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das für die Lehre zuständige Mitglied der Hochschulleitung oder eine von ihm benannte Stellvertretung aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet der Leitung der Hochschule und dem jeweiligen Fakultätsvorstand nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrung mit dem Auswahlverfahren.

§ 5 Bewerbungsunterlagen

Zur Bewerbung um einen Studienplatz ist ein besonderer Zulassungsantrag auszufüllen und einzureichen. Diesem Antrag sind die folgenden Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

Kopien der Originaldokumente der unter § 2 genannten Hochschulzugangsberechtigung. Falls die Originale in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurden, sind Übersetzungen in Deutsch beizufügen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Heilbronn vom 17.04.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Zulassung

Bewerber/innen werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß §§ 1 und 5, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 und nach Auswahlentscheidung gemäß §§ 3 und 4 zum Studium zugelassen.

§ 7 In-Kraft-Setzung

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025

Heilbronn, den 24. April 2024

gezeichnet:

Prof. Dr. Ing. Oliver Lenzen
- Rektor –

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 07.12.2022, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, 24 April 2024

gezeichnet:

Für das Prorektorat Studium und Lehre
Prof. Dr. Ulrich Brecht